

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Der Straßenchor e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Aufgaben

1. Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch Förderung der musikalischen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse von Jugendlichen und Erwachsenen mit schwierigen Lebensverhältnissen mit oder ohne Behinderung sowie das soziale Engagement.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben und öffentliche Auftritte.

Diese Vereinstätigkeiten bezwecken neben den gemeinsamen kulturellen-künstlerischen Erlebnissen auch eine Stärkung der Persönlichkeit der Chormitglieder und ein Üben des sozialen Miteinanders.

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

2. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

3. Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

Regelmäßige Chorproben und die Mitwirkung an Auftritten sowie die musikalische Förderung der Chormitglieder.

Bei den Chorproben erhalten die zumeist bedürftigen Chormitglieder auch Lebensmittel in Form einer gemeinsamen Mahlzeit, Unterstützung, soweit gesetzlich zulässig unentgeltliche Beratung in persönlichen Angelegenheiten und soziale Zuwendung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) Mitgliedern und fördernden (passiven) Mitgliedern. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen sowie rechtsfähige Vereinigungen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Aktives Mitglied kann jede musikalisch-kulturell interessierte Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützen will, ohne selbst zu singen oder sich künstlerisch zu betätigen.

2. Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von dem Vorstand in einer Beitragssatzung beschlossen wird.

3. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben, Auftritten und Präsentationen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragssatzung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Im Übrigen gilt § 6 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter der Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

Sie wählen den Vorstand, siehe §§ 10 und 12 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, und durch Ausschluss aus dem Verein.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Quartals zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Tod eines Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.

b) Der Ausschluss aus dem Verein und Streichung von der Mitgliederliste erfolgt,

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird, oder

- wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat und hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand, der dieses mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglieder unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich/mündlich bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Die Mitgliedschaft ist auf Antrag wandelbar vom singenden Mitglied in förderndes Mitglied und umgekehrt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- ggf. Beiräte

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen per E-Mail und per Aushang im Probenraum unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung einberufen. Die Einladung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Mitglieder ohne Internetanschluss erhalten ihre Einladung vierzehn Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Absatz 2 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt, schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslesung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von einem Rechnungs-/Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren,
- f) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und 4 der Satzung,
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters,
- l) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts Anderes ergibt.

Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürften einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei einer Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassenwart sind allein vertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen. Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;

- Berufung des Chorleiters
- Überwachung und Förderung des Chorbetriebs;
- Planung und Durchführung der Gesangs- und sonstigen Vereinsveranstaltungen,
- einschließlich der Konzerte, Auftritte und Medienkontakte;
- Repräsentation des Vereins, auch auf Verbandsebene;
- Erstellung des Haushalts- und Finanzplan;
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung;
- Berufung eines/einer Geschäftsführer(in);
- Festlegung einer Geschäftsordnung zur Festlegung der Befugnisse eines/einer
- Geschäftsführers(in);
- Abberufung des/der Geschäftsführer(in) durch Mehrheitsbeschluss
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle
- erhobene Widersprüche, außer Berufungen nach § 3 und § 4 der Satzung;
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- Bestellung des Beirates,

§ 12

Beirat

Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte einberufen. In diesen sollen sich freiwillige, ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer des Vereins sammeln und durch ihr Engagement, ihre Ideen, ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen die Arbeit des Vereins bereichern.

Die Mitgliedsmodalitäten und Tätigkeiten des Beirates werden in einer eigenen schriftlich, vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung für den Beirat geregelt.

Der Beirat bzw. die Beiräte wird/ werden für den Zeitraum von zwei Jahren bestimmt. Die Mitwirkung im Beirat kann vom Vorstand um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

§ 13

Schriftführer

Der Vorstand beruft einen Schriftführer.

Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sämtliche zur Vorstandschaft gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch

die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie können auch zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

§ 14

Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Aufgaben des Kassenprüfers sind nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu prüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Er hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Er kann nur einmal wiedergewählt werden.

§ 15

Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche, Gemeinde Zwölf Apostel Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für die Betreuung von Obdachlosen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor

Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Fassung wurde auf der Gründungsversammlung vom 06.12.2012 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 24.10.2019 geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: